

## **Der Boss hat den Aufsichtsrat ausgetrickst**

### **Kommunalpolitiker unter dem Verdacht der Untreue und Vorteilsnahme**

In drei Artikeln und einem Kommentar berichtet eine Regionalzeitung über die Ermittlungen gegen Kommunalpolitiker wegen des Verdachts der Untreue und der Vorteilsnahme im Amt. In einem Beitrag unter dem Titel "Heimliche Aktivitäten des Ex-Chefs" beantwortet die Redaktion in der Form eines Interviews Fragen, die sie selbst stellt. In diesem Zusammenhang wird einem früheren Vorstandsvorsitzenden vorgeworfen, er habe ein bestimmtes Projekt heimlich betrieben und den Aufsichtsrat ausgetrickst. Mit den Veröffentlichungen werde gegen Politiker Stimmung gemacht, kritisiert der Beschwerdeführer, Pressesprecher des Kreisausschusses im Landkreis, der den Deutschen Presserat anruft. Die Behauptung über den früheren Vorstandsvorsitzenden sei nachweislich falsch. Der Beschwerdeführer moniert außerdem, dass die kritisierten Beiträge im ganzen Verbreitungsgebiet veröffentlicht worden seien, die Entgegnung der Angegriffenen jedoch nur im Lokalteil. Die Chefredaktion hält die Berichterstattung für sachgerecht. Bei dem kritisierten "fiktiven Interview" handle es sich um ein zulässiges Stilmittel. Der Beitrag unterscheide sich vom echten Interviewformat der Zeitung deutlich. Der Unterschied werde auch im einleitenden Text erklärt. Dass der frühere Vorstandsvorsitzende heimlich gehandelt habe, sei in dem laufenden Verfahren aktenkundig. Die Kritik des Beschwerdeführers, von der Stellungnahme des Landkreises habe nur ein Teil der Leser erfahren, weist die Chefredaktion zurück. Dieser beziehe nicht alle Ausgaben der Zeitung und habe somit nicht den erforderlichen Überblick. (2006)

Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht – definiert in Ziffer 2 des Pressekodex – liegt nicht vor. Die Beschwerde wird deshalb für unbegründet erklärt. Die Zeitung hat sachlich über Ermittlungen gegen die Kommunalpolitiker berichtet. Im Kommentar äußert der Autor im Rahmen der Meinungsfreiheit seine Ansicht zu den Vorgängen. Eine Stimmungsmache, wie vom Beschwerdeführer kritisiert, kann der Presserat nicht erkennen. Das fiktive Interview ist für die Leser als solches erkennbar. Die redaktionelle Anmerkung zu dem Umstand, dass der frühere Vorstandsvorsitzende ein Projekt heimlich betrieben habe und die Öffentlichkeit spät informiert wurde, ist eine vertretbare Bewertung. Zur Verbreitung der Ursprungsartikel und der Stellungnahme des Landkreises hat die Zeitung darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung über die Kommunalpolitiker auch nicht in der Gesamtausgabe erschienen sei. Daher bestand auch keine Pflicht, die dazu abgegebene Stellungnahme in allen Ausgaben zu veröffentlichen. Die Sorgfaltspflicht wurde auch in diesem Fall nicht verletzt. (BK1-284/06)

**Aktenzeichen:**BK1-284/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet